



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

Az.: 900-0003219-0001/IBG-0001-G15/18

vom 22.10.2018

Auf Antrag der

**Firma**

**Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG**

**Zur Schefferei 1**

**59821 Arnsberg**

vom 15.03.2018, eingegangen am 16.03.2018, zuletzt ergänzt am 11.10.2018 **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten**

am Standort 59821 Arnsberg, Zur Schefferei 1, Gemarkung Arnsberg, Flur 12, Flurstück 244

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb
  - 3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz
  - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
  - 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
  - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
  - 7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
  - 8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
  - 9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
  - 10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
  - 11. Hinweise zum TEHG
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und den Betrieb von drei zusätzlichen Strangpressen mit den dazugehörigen Besäum- und Stapelgeräten in einem neu zu errichtenden Anbau an das Pressengebäude
2. Umbau der Sägen- und Pressenabluftführung inklusive der Errichtung und des Betriebes von drei Rotationsschlauchfiltern und der Freisetzung der gereinigten Abluft an drei Stahlkaminen in 18 m Höhe (Q 108, Q 109 und Q 110)
3. Umbau der Trocknungsanlagentechnik durch
  - a. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Heißgaserzeugers (Kombi-Brenner) von 19,95 MW auf 25 MW
  - b. Verbreiterung und Verlängerung des (Vortrockner-)Stromrohres
  - c. Austausch des Laufrads des Brüdenventilators
  - d. Installation eines zusätzlichen Kühlventilators zur Brennkammerkühlung
  - e. Installation einer Brüdenluft-Rückführung zurück zur Brennkammer, wobei sich die Teilmenge des rückgeführten Gases nach der jeweiligen Brennerleistung richtet und somit technisch gewährleistet wird, dass der genehmigte Abluftvolumenstrom von maximal 80.000 Nm<sup>3</sup>/h (f) nicht überschritten wird.

Die geänderte Trocknungsanlage wird mit den Brennstoffen Erdgas und Holzstaub als Solo- oder Mischfeuerung betrieben. Auf den bisher genehmigten Einsatz von Heizöl S wird verzichtet.
4. Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung des erdgasbetriebenen Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr. 22079) von 2,95 MW auf 5 MW
5. Verzicht auf den Betrieb des mit Heizöl S-betriebenen Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr. 15042) (Quelle Nr. 101)

### Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität von 19 t/h atro Holzspanplatten bzw. 2.350 m<sup>3</sup> Holzspanplatten pro Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / Montag bis Samstag ganztägig) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Angaben zu Belangen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

Bei der Anlagenerweiterung werden keine Anlagen installiert und werden keine Anlagen erweitert, die in den Rechtsbereich der AwSV fallen: Weder überschreitet das Anlagenvolumen die Schwelle von 220 Liter noch die Masse von 200 kg. Ebenso handelt es sich nicht um unterirdische Anlagen bzw. -teile. Somit sind nur die generell geltenden allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und der Besorgnisgrundsatz des § 48 WHG zu beachten.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb insgesamt folgende Betriebs-  
einheiten (BE) und wesentlichen Produktionseinheiten (**fett** gekennzeichnet: geändert  
oder neu):

- BE 01: Freilager  
bestehend aus: Holzlager- und Holzentladeplatz  
SV-Tankstelle  
Sozialgebäude und Pförtnerhaus
- BE 11: Kesselhaus  
bestehend aus: **Heißwasserkessel VKK Standardkessel Köthen GmbH**  
**Hersteller-Nr.: 22079** und den daran angeschlossenen  
Stahlkamin (Q 107)
- BE 20: Zerspanung  
bestehend aus: Hacker- und Zerspanerhalle  
mit Holzaufgabeeinrichtungen, Hackeranlage, Siebma-  
schine, Zerspaneranlage und Förderanlagen
- BE 30: Nassspanlager  
bestehend aus: Hackschnitzzellagerhalle (H3)  
Nassschneidspansilo mit Dosier- und Förderanlagen  
Feinspanlagerhallen (H7 und H36) mit Förderanlagen  
Nassspanlagerhalle (H37)
- BE 46: Trockner mit Nasselektrofiltersystem  
bestehend aus: Trockner VI mit **Heißgaserzeuger** sowie nachgeschalte-  
tem Nass-Elektro-Filter und dem daran angeschlossenen  
Stahlkamin Quelle 106  
Schaltwarte, Trafo-Station und Notstromgenerator Trock-  
ner VI
- BE 50: Trockenspanaufbereitung  
bestehend aus: Trockenspansilo 1 mit Förderanlagen und Verteilung auf  
Siebe 1 bis 3 (Aufteilung in Fraktionen)  
Nachzerkleinerung mit Förderanlagen  
Trockenspansilo 2 mit Austragseinrichtungen und Dosier-  
einrichtungen bis zu den Mischern
- BE 60: Beleimung  
bestehend aus: Mischer 1 und Mischer 2  
Fertigspanbunker und Fertigspantransportanlagen
- BE 70: Strangpressen  
bestehend aus: **Pressengebäude**  
**Strangpressen, Rutschen, Ablängsägen, Stapelgeräte**  
**Absaugung und Dunstabsaugung**
- BE 80: Leimlager  
bestehend aus: Halle 6: 2 Leimtanks unterflur  
Halle 7: 2 Lagertanks für Leim, jeweils 1 Lagertank für  
Flüssighärter und für Emulsion

BE 90:	Leimmischerei
bestehend aus:	Leimaufbereitung 1 und 2
BE 100:	Lager / Versand (Nebenbetriebe)
bestehend aus:	Versand in Hallen 34 und 41; Hallen 18, 22 - 26 mit Maschinenpark für Fixmaßfertigung Werkstätten und Verwaltung
BE 120:	Filter / Bunker
bestehend aus:	Filteranlage F1 und F2 Silos für Holzstaub und Rückführspan <b>Rotations-Schlauch-Filter RS1, RS2 und RS3</b>

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung von drei Rotations-Schlauch-Filteranlagen und drei Spanplatten-Strangpressen inklusive Gebäude wird gemäß § 13 BlmSchG mit eingeschlossen.

#### Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Die gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) erforderliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) wird gemäß § 13 BlmSchG mit eingeschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 3 TEHG enthält die Genehmigung folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Fa. Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG  
Zur Schefferei 1, 59821 Arnsberg

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Am Standort Arnsberg wird eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten betrieben. Industrierestholz wird angeliefert und zu Spänen aufgeschossen. In einem Trommeltrockner werden die Späne in einem heißen Luftstrom in einem kontinuierlichen Prozess getrocknet. Nach anschließender Besprühung der trockenen Späne mit Klebstoff, werden diese auf Strangpressen verteilt und unter Druck und Wärme zu endlosen Spansträngen verpresst. Der Spänetrockner wird mit einem Kombi-Brenner betrieben. Mit den Brennstoffen Holzstaub und Gas aus der öffentlichen Versorgung (Erdgas) soll jeweils im Solobetrieb und im

Mischbetrieb beider Brennstoffe eine Feuerungswärmeleistung von 25 MW erzeugt werden. Zur Lieferung von Prozesswärme wird ein Heißwasserkessel genutzt, der auf eine Feuerungswärmeleistung von 5 MW angehoben werden soll.

Tätigkeit nach Nr. 1 gemäß Anhang 1 Teil 2 TEHG:

Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 20 MW oder mehr in einer Anlage, soweit nicht von einer der nachfolgenden Nummern erfasst

DEHSt-Az.: 14310-1935

3. Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Abs. 2 TEHG:

Folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen sind in den Anwendungsbereich des TEHG einbezogen:

<b>Feuerungsanlage</b>	<b>FWL</b>
Spänetrockner	25 MW
Heißwasserkessel	5 MW

In Summe ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 30 MW.

4. Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen

Quelle 106: Spänetrockner (BE 46)

Quelle 107: Kamin Kesselhaus (BE 11)

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieurbüros Wessling GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge vom 11.09.2018 (Projekt-Nr.: CAL-17-0959; Auftrags-Nr.: CAL-06691-18).

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Antrag, Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 21.03.2007; Az.: 53-LP-3.33.0003219-12/Kiw

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 20.05.2009; Az.: 53-Ar-8851.6.3-G20/08- und  
vom 16.07.2013; Az.: 53-Ar-0041/13/0603.1

### **Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG**

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### **Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**

Für die folgenden Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 30.04.2018, Az.: 900-0003219-0001/IBG-0001-G15/18 der vorzeitige Beginn zugelassen:

1. Errichtung eines Anbaus am Pressegebäude inkl. der Errichtung drei neuer Strangpressanlagen
2. Installation einer neuen Abluftführung für die Pressen und Ablängsägen, inklusive der Errichtung und des Betriebes von drei Rotationsschlauchfilteranlagen
3. Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der drei neuen Strangpressanlagen erforderlich sind (Probetrieb)

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 30.04.2018 verliert mit Zustellung des vorliegenden Genehmigungsbescheides seine Gültigkeit.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

- 1.2 Bereithalten der Genehmigung  
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Frist für die Änderung und den Betriebsbeginn  
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Überwachung der maximal zulässigen Produktionskapazität  
Auf Verlangen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Bericht über die tägliche Produktionskapazität an hergestellten Holzspanplatten (Angabe in m<sup>3</sup>) zu erstatten. Die produzierten Tagesmengen sind innerbetrieblich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen in einem schriftlichen Bericht der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 1.5 Anzeige über den Baubeginn  
Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage  
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen Änderung formlos schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung umfasst im Einzelnen mindestens
- die Aufnahme der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der drei neuen Strangpressen (Probetrieb) inklusive der Mitteilung über die Dauer des Probebetriebes und der beabsichtigten Terminierung der Aufnahme des Regelbetriebes
  - die Inbetriebnahme der geänderten Trocknungsanlagentechnik und
  - die Inbetriebnahme des geänderten erdgasbetriebenen Heißwasserkessels.
- Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens eine Woche vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.7 Anzeige über einen Betreiberwechsel  
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen  
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:



- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. **Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb**

- 2.1 Die Baustelle ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschimmissionen 0,5 m vor geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
I 1: Niedereimerstraße 81, Arnsberg	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
I 2: Hammerweide 1, Arnsberg	MK	60 dB(A)	45 dB(A)
I 5: Zum Gerichtsberg 9, Arnsberg	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

*gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV BaulärmG)*

**Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

- 2.2 Zur Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.

### 3. **Nebenbestimmungen zum Lärmschutz**

- 3.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung – einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche an den nachfolgenden maßgeblichen Immissionsorten nicht zu einer Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwerte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häusern - führen:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
I 1: Nedereimerstraße 81, Arnsberg	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
I 2: Hammerweide 1, Arnsberg	MK	60 dB(A)	45 dB(A)
I 5: Zum Gerichtsberg 9, Arnsberg	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

- 3.2 Die Schallimmissionsprognose des Büros Draeger Akustik vom 27.02.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z.B. Schallminderungsmaßnahmen durch den Einsatz von Schalldämpfern) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen.

- 3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - zu entnehmen.

**4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

**4.1 Emissionsbegrenzungen und Meßvorschriften**

**4.1.1 Emissionsbegrenzungen des Heißgaserzeugers, BE 46 (Q 106)**

**4.1.1.1 Monofeuerebetrieb**

Die Emissionen der über die Quelle Nr. 106 abzuleitenden Abgasströme des Heißgaserzeugers dürfen, jeweils nach brennstoffabhängiger Betriebsart, folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Betriebsart 1: Einsatz von Erdgas</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup> (f)	5.4.6.3 TA Luft bzw. freiwillige Sonderregelung zur Unterschreitung des Bagatellmassenstroms
Gesamtkohlenstoff	300 mg/m <sup>3</sup> (f)	5.4.6.3 TA Luft
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	LAI-Vollzugsempfehlung zur Reklassifizierung von Formaldehyd
<b>Betriebsart 2: Einsatz von Holzstaub<sup>1</sup></b>		
<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,33 g/m <sup>3</sup>	5.4.8.2 TA Luft bzw. freiwillige Sonderregelung zur Unterschreitung des Bagatellmassenstroms
Kohlenmonoxid	0,15 g/m <sup>3</sup>	5.4.8.2 i.V.m. 5.4.1.2.1 TA Luft
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,32 g/m <sup>3</sup>	5.4.8.2 TA Luft bzw. freiwillige Sonderregelung zur Unterschreitung des Bagatellmassenstroms

<sup>1</sup> Altholz der Altholzkategorie A1 und A2

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup> (f)	5.4.6.3 TA Luft bzw. freiwillige Sonderregelung zur Unterschrei- tung des Bagatell- massenstroms
Gesamtkohlenstoff	300 mg/m <sup>3</sup> (f)	5.4.6.3 TA Luft
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	LAI- Vollzugsempfeh- lung zur Reklassifi- zierung von Form- aldehyd

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.<sup>2</sup>

#### 4.1.1.2 Mischfeuerungsbetrieb

Bei gleichzeitigem Einsatz von Erdgas und Holzstaub (**Betriebsart 3: Mischbetrieb**) sind gemäß Ziffer 5.4.1.2.4 der TA Luft die für den jeweiligen Brennstoff festgelegten Emissionswerte für Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Energie (Wärmemenge) zur insgesamt zugeführten Energie (Wärmemenge) zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionswerte ergeben sich durch Addition der so ermittelten Werte.

Berechnungsformel:

$$E_m = E_1 \times \frac{W_1}{W_G} + E_2 \times \frac{W_2}{W_G}$$

$E_m$  = Misch-Emissionswert

$E_1$  = der für den Erdgasbetrieb jeweils geltende Emissionswert

$E_2$  = der für staubförmige Holzbrennstoffe jeweils geltende Emissionswert

$W_1$  = die mit Erdgas zugeführte Wärmemenge

$W_2$  = die mit staubförmigen Holzbrennstoffen zugeführte Wärmemenge

$W_G$  = insgesamt mit den beiden Brennstoffen zugeführte Wärmemenge

Abweichend von der vorgenannten Ermittlung finden die Vorschriften für den Brennstoff Anwendung (vgl. Nr. 4.1.1.1), für den der höchste Emissionswert gilt, wenn während des Betriebes der Anlage der Anteil dieses Brennstoffes an der insgesamt zugeführten Energie mindestens 70 vom Hundert beträgt.

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.

---

<sup>2</sup> 5.4.1.2.5 TA Luft vom 24.07.2002

4.1.2 Emissionsbegrenzungen des erdgasbetriebenen **Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr. 22079), BE 11 (Q 107)**

Die Emissionen der über die Quelle Nr. 107 abzuleitenden Abgasströme des Heißwasser-Kessel dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	5.4.1.2.3 TA Luft

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.

4.1.3 Emissionsbegrenzungen der **Ablängsägen- und Strangpressenabluft, BE 120 (Q 108, Q 109 und Q 110)**

Die Emissionen der über den Quellen Nr. 108, 109 und 110 abzuleitenden Abluftströme dürfen folgende Emissionsbegrenzungen jeweils nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	wie beantragt

Des Weiteren dürfen die Emissionen an organischen Stoffen der Ziffer 5.2.5 Klasse I der TA Luft im Abgas das Massenverhältnis 0,06 kg je Kubikmeter hergestellter Platten nicht überschreiten.

4.2 Die Festlegung der Massenkonzentration nach den Nebenbestimmungen der Nr. 4.1 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.<sup>3</sup>

Sofern bei der messtechnischen Überprüfung nur eine geringe Anzahl an Einzelmessungen vorliegt, gelten die Emissionsbegrenzungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> 2.7a TA Luft vom 24.07.2002

<sup>4</sup> 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002

## 4.3 Messungen

### 4.3.1 Einzelmessungen

- 4.3.1.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 (ausgenommen Gesamtkohlenstoff), Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Insbesondere sind bei den Messungen der unter Nr. 4.1.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe alle unter Nr. 4.1.1.1 und Nr. 4.1.1.2 genannten Betriebsarten (1-3) zu berücksichtigen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.3.1.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Ziffer 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.3.1.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.3.1.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmungen Nr. 4.3.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und

Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimSchG/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

#### 4.3.2 Konti-Messungen

- 4.3.2.1 Die Quelle Nr. 106 ist mit einer zertifizierten Messeinrichtungen gemäß DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter dem Nasselektrofilter bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an **Gesamtkohlenstoff**, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Betriebs-sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Die erforderlichen Betriebsparameter sind in Absprache der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, festzulegen. Der Ersatz der vorgenannten Betriebsgrößen durch Konstanten kann nur auf begründeten Vorschlag der Messstelle, die die Kalibrierung durchführt, mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.qal1.de](http://www.qal1.de) veröffentlicht.

- 4.3.2.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den Anforderungen in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebenen Messstelle festzulegen.
- 4.3.2.3 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.
- 4.3.2.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtungen durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage sowie wiederkehrend im Abstand von drei Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 4.3.2.5 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/nofizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 4.3.2.6 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.3.2.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.2.8 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.



Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 4.3.2.9 Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.
- 4.3.2.10 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 auf elektronischem Wege als pdf-Datei an [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden (Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft).

Die Messergebnisse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 4.3.2.11 Mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 kann gemäß Ziffer 5.3.3.1 Abs. 4 der TA Luft auf die kontinuierliche Messung von Gesamtkohlenstoff nach Nr. 4.3.2 verzichtet werden, wenn mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen für Gesamtkohlenstoff nach Nr. 4.1.1 unter Berücksichtigung aller unter 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten Betriebsarten (1-3) eingehalten werden.

Der Nachweis ist aufgrund von Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle zu führen, der die Anzahl und Randbedingungen der erforderlichen Messungen in einem Messplan - in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Grundlage der Stellungnahmen der Firma Müller-BBM GmbH, Fürther Straße 35, 90513 Zirndorf vom 08.07.2013 und vom 10.07.2013 – festzulegen hat.

Verzichtet die Überwachungsbehörde auf die kontinuierliche Messung sind jährlich Einzelmessungen für Gesamtkohlenstoff unter Berücksichtigung aller unter Nr. 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten Betriebsarten (1-3) durchzuführen.

#### 4.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

##### 4.4.1 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Beseitigung von Ablagerungen, Wech-

sel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

4.4.2 Beim Betrieb der Anlage auftretende Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

4.4.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Telefonnr.: 0201-714488) gewährleistet.

## 5. **Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

5.1 Für die baulichen Maßnahmen sind Standsicherheitsnachweise erforderlich.

5.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt bzw. Bauteil auf der Baustelle und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

5.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise (hier: Standsicherheitsnachweise) sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 5.4 Sofern die Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch den Prüfenieur ergibt, dass weitere Nachweise erforderlich sind, sind diese unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- 5.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, worin diese/dieser bescheinigt, dass er/sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen zur Standsicherheit errichtet wurde.

#### Hinweise zur Bauausführung

Auf die vorgeschriebenen Kontrollen der Sachverständigen während der Bauzeit wird hiermit noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind von allen am Bau Beteiligten insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die derzeit geltenden Durchführungsverordnung und Satzungen
- Die gem. § 3 Abs. 3 BauO NRW durch Bekanntgabe im Ministerialblatt von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Baubestimmungen
- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Bauunterlagen muss jederzeit an der Baustelle vorliegen und den mit der Überwachung betrauten Personen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Die Antragstellerin muss für den baulichen Teil der Anlage nachfolgende Bauzustände schriftlich anzeigen:

- a) Baubeginn
- b) Rohbaufertigstellung
- c) Fertigstellung

Bauzustandsbesichtigung gem. § 82 BauO NRW:

Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus verlangen, dass ihr oder einem Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Ordnungswidriges Handeln gemäß § 84 BauO NRW kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 6.1 Die Anzahl der hinterlegten Schlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ist mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Arnsberg abzustimmen. Dies ist aufgrund der Gebäudeausdehnung erforderlich, weil unter Umständen mehrere einzelne Schlüssel im Einsatzfalle benötigt werden, welche nicht an einem Bund befestigt werden können.
- 6.2 Pro Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte DIN A3 laminiert und mit fest angebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und griffbereit an der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ), in ein gegen unberechtigten Zugriff gesichertes Depot zu hinterlegen. Es müssen der Feuerwehr an der FIZ zwei komplette Sätze Laufkarten sowie ein zusätzlicher Feuerwehrplan zur Verfügung stehen.
- 6.3 Der Feuerwehr ist vor der Inbetriebnahme im Rahmen einer Begehung Gelegenheit zu geben, sich die für den Alarm erforderlichen Ortskenntnisse und Überblick über die zu erwartenden besonderen einsatztechnischen Risiken und die vorhandenen Bekämpfungsanlagen zu verschaffen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 7.1 Beim Abbruch anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und wenn dies nicht möglich ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 7.2 Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Abbrucharbeiten bei AHSK (Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises) über die Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG und die Getrennthaltung von Abfällen zu informieren.

## **8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB**

- 8.1 Die am 16.03.2018 vor Ort zwischen der Fa. Wessling GmbH und der oberen Bodenschutzbehörde abgestimmten Sondierpunkte müssen bis zur Probenahme zugänglich bleiben.
- 8.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 8.3 Die Grundwassermessstelle C ist auf DN 100 auszubauen. Die Ausbaupläne (einschl. Lageplan mit Darstellung der vorhandenen und der neuen Messstellen sowie das Schichtenverzeichnis) sind der Bezirksregierung

Arnsberg, Dezernat 52 nach Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst in Papierform (3-fach) und in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert vorzulegen und werden Bestandteil des AZB.

8.4 Nach Ausbau der Grundwassermessstelle C sind die Grundwassermessstellen A, B, C, D und Brunnen 1 auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Ammonium
- Anionische Tenside
- Toluol
- Kalium
- Natrium
- Formaldehyd
- Nitrat
- Nitrit
- Kohlenwasserstoff-Index
- Kohlenwasserstoff-Index > C10-C40

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 in Papierform (3-fach) und in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert vorzulegen und werden Bestandteil des AZB.

8.5 Die vier Grundwassermessstellen A bis D müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

## **9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

9.1 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

9.2 Auffällige und bereits ausgekofferte Bodenmaterialien sind in geeigneter Form, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen.

### **Hinweis zum Bodenschutz**

Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG NRW.

## **10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

10.1 Die Arbeitsfläche und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen -).

#### Hinweise zum Arbeitsschutz

Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **11. Hinweise zum Emissionshandel**

Die geänderte Anlage fällt unter das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausemissionshandelsgesetz - TEHG).

Gemäß § 5 Abs. 1 TEHG sind die Emissionen der Anlage zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19

Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebes folgenden Jahres eingereicht werden.

Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebes und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebes gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG unter der ZuV 2020.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des

Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen bei Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).
6. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde dazulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

7. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zurzeit geltenden Fassung.



- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben mit Erläuterungen vom 15.03.2018	3 Blatt
2.	Antrag, Formular 1	8 Blatt
3.	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BIm-SchG	1 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
5.	Grundkarte Maßstab 1 : 5.000	1 Blatt
6.	Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000	1 Blatt
7.	Zeichenerklärung Topographische Karte 1 : 25.000	1 Blatt
8.	Gebäudeverzeichnis zu Lageplan	1 Blatt
9.	Lageplan Maßstab 1 : 500; Zeichnung Nr.: B-7-89	1 Blatt
10.	Planzeichenerklärung zum Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg	1 Blatt
11.	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg (Maßstab 1 : 5.000)	1 Blatt
12.	Formular Bauantrag	2 Blatt
13.	Anlage Bauvorhaben	1 Blatt
14.	Zeichnung Ansichten und Schnitte (Plan-Nr.: 301), Maßstab 1 : 100	1 Blatt
15.	Zeichnung Grundrisse und Übersichtsplan (Plan-Nr.: 300), Maßstab 1 : 100	1 Blatt
16.	Baubeschreibung Erweiterung des Pressegebäudes	2 Blatt
17.	Betriebsbeschreibung Bereich Rohplattenfertigung	4 Blatt
18.	Baubeschreibung Erweiterung um drei Filteranlagen	2 Blatt
19.	Betriebsbeschreibung Bereich Filteranlagen	4 Blatt
20.	Kostenaufstellung Filteranlagen	1 Blatt
21.	Technische Beschreibung Arbeitsweise LÜBKE-Rotafilter	5 Blatt
22.	Berechnung Raumvolumen Pressegebäude	1 Blatt

23.	Berechnung Raumvolumen Filteranlagen	1 Blatt
24.	Berechnung Grundflächen	1 Blatt
25.	Nutzflächenberechnung Pressegebäude	2 Blatt
26.	Formblatt Statistische Ämter	2 Blatt
27.	Amtlicher Lageplan	1 Blatt
28.	Brandschutzkonzept 08160576-1.0 vom 16.03.2018 erstellt durch Neumann Krex & Partner	67 Blatt
29.	Schreiben der Stadt Arnsberg vom 20.11.2015 (Anlage zum Brandschutzkonzept)	4 Blatt
30.	Brandschutzplan Erdgeschoss, Maßstab 1 : 250 (Anlage zum Brandschutzkonzept)	1 Blatt
31.	Brandschutzplan Zwischenebene, OG und DG, Maßstab 1 : 250 (Anlage zum Brandschutzkonzept)	1 Blatt
32.	Beteiligung Betriebsrat	1 Blatt
33.	Sicherheitstechnische Bewertung zur Aufstellung der Filteranlagen	10 Blatt
34.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
35.	Flußdiagramm Stand 2018	1 Blatt
36.	Zeichnung Verfahrensfleißbild Stand 2013/2017	1 Blatt
37.	Zeichnung Verfahrensfleißbild Planung 2018	1 Blatt
38.	Gebäudeverzeichnis zu Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
39.	Maschinenaufstellungsplan, Zeichnung Nr.: B-10-90	1 Blatt
40.	Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros DRAEGER AKUSTIK vom 27.02.2018	19 Blatt
41.	Lageplan mit geplanter Kapazitätserweiterung, Zeichnung Nr.: B-7-89	1 Blatt
42.	Zeichnung Wandansichten Pressegebäude	1 Blatt
43.	Filteraufstellung-Schema	1 Blatt
44.	Formular 2 - Gliederung in Betriebseinheiten	2 Blatt
45.	Formular 3 - Technische Daten; BE 11, 46, 70 und 120	6 Blatt
46.	Formular 4 - Emissionen Luft; BE 11, 46 und 120	10 Blatt
47.	Formular 5 - Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
48.	Formular 6 - Abgasreinigung; BE 46 und 120	3 Blatt
49.	Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüros Wessling vom 11.09.2018	192 Blatt
50.	Beschreibung der Änderungen an der bestehenden Trocknungsanlage	1 Blatt
51.	Ausschnitt aus Maschinenaufstellungsplan - Trocknungsanlage und Filter, Zeichnung Nr.: B-10-90	1 Blatt
52.	Technische Beschreibung Lübke-Filter mit Ansicht und Bauteilliste	4 Blatt
53.	Zeichnung Schema: Aufteilung Pressenabsaugung und Filter	1 Blatt
54.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) des Ingenieurbüros Müller BBM GmbH	41 Blatt

vom 12.03.2018; Bericht Nr. M139423/01

55.	Liste der relevanten Stoffe nach 12. BImSchV	1 Blatt
56.	Anhang I, StörfallV 2016: unter Nr. 1 aufgeführte Stoffe	2 Blatt
57.	Anhang I, StörfallV 2016: unter Nr. 2 aufgeführte Stoffe	2 Blatt
58.	Anhang I, StörfallV 2016: sonstige Einzelstoffe/Gemische/Abfälle, die nicht unter Nr. 2 aufgeführt sind und mehreren Kategorien zugeordnet werden müssen	1 Blatt
59.	Berechnung der Quotienten	5 Blatt
60.	Liste der gefährlichen Abfälle auf dem Betriebsgelände	1 Blatt
61.	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 TEHG	2 Blatt
62.	Lageplan (Ausschnitt) mit Emissionsquellen	1 Blatt
63.	E-Mail vom 13.04.2018 zu durch die Änderung betroffene AwSV-Anlagen	3 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59821 Arnsberg, Zur Schefferei 1 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von maximal 2.350 m<sup>3</sup> pro Tag. Der Betrieb findet in drei Schichten in der Zeit von Montag bis Samstag ganztägig statt.

### Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 15.03.2018, eingegangen am 16.03.2018, zuletzt geändert am 25.04.2018, zuletzt ergänzt am 11.10.2018, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten beantragt. Im Wesentlichen sollen drei zusätzliche Strangpressenanlagen errichtet und betrieben, die Feuerungswärmeleistung des Kombibrenners der Trocknungsanlage (von 19,95 MW auf die Nennleistung von 25 MW) sowie des gasbetriebenen Heißwasserkessels (von 2,95 MW auf 5 MW) erhöht und die vorhandenen Zyklone zur Reduzierung der Staubemissionen der Pressen- und Ablängsägenabluft durch dem Stand der Technik entsprechende Schlauchfilter ersetzt werden.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für einzelne Maßnahmen beantragt und mit Entscheidung vom 30.04.2018 zugelassen (die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen sind unter II „Fortdauer bisheriger Genehmigungen“ gelistet).

### Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 6.3.1 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionsleistung von 600 m<sup>3</sup> oder mehr je Tag.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte C des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Einem mit dem v.g. Genehmigungsantrag vorgelegten Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde zugestimmt, da mit der Änderung verbundene erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1 und Nr. 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine zweistufige überschlägige Prüfung, bei der festgestellt werden soll, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen bzw. in einer ggf. notwendigen zweiten Prüfstufe (sofern die besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen), ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Im vorliegenden Fall war aufgrund der Nähe des Vorhabensstandortes zu umliegenden Schutzgebieten (Natura 2000-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope) die Durchführung der ersten sowie zweiten Prüfstufe geboten.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 12.05.2018 im Amtsblatt Nr. 19/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und am 04.05.2018 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Arnsberg als
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 24.04.2018  
sowie vom 10.09.2018
  - Brandschutzdienststelle vom 11.04.2018
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 24.04.2018
  - Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 23.03.2018
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 23.03.2018  
sowie vom 12.09.2018
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 16.04.2018
  - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 25.04.2018
  - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 27.04.2018
  - Dezernat 54 - Hochwasserschutz vom 27.03.2018
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 28.03.2018  
sowie vom 09.04.2018
  
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)  
des Umweltbundesamtes vom 10.04.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

## Planungsrecht

Es besteht derzeit keine planungsrechtliche Festsetzung (rechtskräftiger Bebauungsplan). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als „Industriegebiet“ (GI) dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt Arnsberg ist erteilt worden.

## Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Herstellung von Platten auf Holzbasis

BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis, veröffentlicht am 24.11.2015

#### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft sowie in Bezug auf den Schadstoffparameter Formaldehyd gemäß der Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 09.12.2015 festgelegt.

Für die Emissionen an Gesamtstaub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid im Abgas des Heißgaserzeugers, welches in einem direkt beheizten Trockner weiterverwendet und im Anschluss über die Quelle Q 106 abgeleitet wird, wurden abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung der Ziffern 5.4.6.3 (Gesamtstaub) und 5.4.8.2 (Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid) der TA Luft strengere Werte festgelegt, da dies beantragt wurde. (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.1)

Ebenso wurde für die Emissionen an Gesamtstaub in der Abluft der Ablängsägen und Strangpressen (abgeleitet über die Quellen 108,109 und 110) jeweils ein strengerer Grenzwert als der generelle Emissionsgrenzwert gemäß der Ziffer 5.2.1 der TA Luft beantragt und genehmigt.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im

AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 11.09.2018) wurde vorgelegt, geprüft und ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde vollständig.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags kann auf die Überwachung des Bodens und des Grundwassers verzichtet werden, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden und keine Mengenerhöhung an relevanten gefährlichen Stoffen stattfindet.

#### Gründe für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG

Der Betrieb der in den Prozess der Spanplattenherstellung integrierten Feuerungsanlagen ist für das TEHG relevant, da eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 TEHG ausgeführt wird, bei der CO<sub>2</sub> emittiert wird. Deswegen bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch diese Tätigkeit einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG (Emissionsgenehmigung).

Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 11.08.2013 war die Anlage bereits emissionshandlungspflichtig. Aufgrund der Reduzierung der genehmigten Feuerungswärmeleistung unter 20 MW unterfiel die Anlage ab dem 12.08.2013 nicht mehr dem Anwendungsbereich des TEHG.

Nunmehr wird die genehmigte Feuerungswärmeleistung des Brenners des Spänetrockners von 19,95 MW auf 25 MW und die Feuerungswärmeleistung des mit Erdgas beheizten Heißwasserkessels zur Erzeugung von Prozesswärme von bisher 2,95 MW auf 5 MW erhöht. Mit Umsetzung der Änderungen, d.h. bereits bei Aufnahme des Probebetriebes, unterfällt die Anlage wieder dem Anwendungsbereich des TEHG.

Mit ihrem Änderungsantrag nach § 16 BImSchG ist die Antragstellerin der Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 5 TEHG nachgekommen, der zuständigen Behörde eine



geplante Änderung der emissionspflichtigen Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach § 4 Abs. 3 TEHG mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Gemäß § 4 Abs. 6 TEHG ist der nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes (DEHSt) vom 10.04.2018, nach der die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung erfüllt sind, liegt vor. Die Emissionsgenehmigung wird daher in dem im Genehmigungstenor genannten Umfang erteilt bzw. an die geänderten Verhältnisse angepasst.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 4.600.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 15.050 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vom 24.04.2018 gemäß der

Tarifstellen 2.1.2, 2.4.1.3, 2.4.1.4 und 2.4.2.3 auf eine gerundete Gesamtsumme von 10.045,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.04.2018, Az.: 900-0003219-0001/IBG-0001-G15/18 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung eines Anbaues am Pressegebäude inklusive der Errichtung drei neuer Strangpressen, die Installation einer neuen Ablufführung für die Pressen und Ablängsägen, inklusive der Errichtung und des Betriebes von drei Rotationsschlauchfilteranlagen und die Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der drei neuen Strangpressanlagen erforderlich sind (Probetrieb) zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 5.016,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 15.050,00 € wird deshalb um 5.016,50 € auf 10.033,50 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**10.033,50 €**

=====

(in Worten: Zehntausendtreiunddreißig Euro und Fünfzig Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### **1. AV BImSchG - TA Luft**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27.02.1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

### **6. AV BImSchG - TA Lärm**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)

### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

### **41. BImSchV**

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

### **AVerwGebO NRW**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19.06.2018 (GV. NRW. S. 300)

### **AwSV**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. 905)

### **BauGB**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

### **BauNVO**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

### **BauO NRW**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

### **BaustellV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I. S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

### BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

### BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

### GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

### Industrieemissions-Richtlinie

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S 17) (zuletzt berichtigt durch: ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25)

### LBodSchG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 783)

### LöRüRL

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

### LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 933)

### Umwelt-Schadensanzeige-VO

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

TEHG

Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Fassung vom 21.07.2011, in Kraft getreten am 28.07.2011 (BGBl. I, S. 1475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VV BaulärmG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206)

ZuV 2020

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 vom 26.09.2011 (BGBl. I S. 1921), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2354)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag

(Karch)